

Teil A - Planzeichnung M 1: 1000



**Verfahrensvermerke (vereinfachtes Verfahren)**

- 1 Aufgebot aufgrund des Auftragsvertrages der Stadtverwaltung vom 24.09.2007...
- 2 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle gemäß § 17 LPlG über die Absicht, den Bebauungsplan zu ändern, informiert worden.
- 3 Die von der Planung bestimmten Gebieten und sonstigen Flächen, die durch die Änderung des Bebauungsplans betroffen sind, sind mit Schreiben vom 02.10.2007 nach § 4 (2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgerufen worden.
- 4 Die Gemeindevertretung hat am 01.11.2008 den Entwurf der 2. Änderung zur Auslegung bestimmt und die Begründung gefügt.
- 5 Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung der 2. Änderung vom 28.10.2007 bis zum 07.12.2007 (Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.30 bis 16.00 Uhr; Freitag 9.30 bis 13.00 Uhr; Samstag 10.00 bis 13.00 Uhr) öffentlich ausgestellt worden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans im öffentlichen Raum (z.B. in den öffentlichen Gebäuden und sonstigen öffentlichen Gebäuden) sowie durch die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans im öffentlichen Raum (z.B. in den öffentlichen Gebäuden und sonstigen öffentlichen Gebäuden) sichergestellt worden. Die 2. Änderung ist mit Ablauf des 27.12.08, in Kraft getreten.
- 6 Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen der Öffentlichkeit sowie der Sachverständigen und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.03.09 geprüft. Die Ergebnisse sind mit Schreiben vom 26.03.09 mitgeteilt.
- 7 Die 2. Änderung wurde am 23.03.09 von der Gemeindevertretung in der Sitzung beschlossen. Die Begründung wurde gefügt.
- 8 Die 2. Änderung wird hiermit ausgeführt.
- 9 Die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind im öffentlichen Raum (z.B. in den öffentlichen Gebäuden und sonstigen öffentlichen Gebäuden) sowie durch die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans im öffentlichen Raum (z.B. in den öffentlichen Gebäuden und sonstigen öffentlichen Gebäuden) sichergestellt worden. Die 2. Änderung ist mit Ablauf des 27.12.08, in Kraft getreten.

Die im Rahmen der Planung vorgenommenen Änderungen erstrecken sich innerhalb der Planzeichnung (Teil A) auf die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im gesamten Bereich des Plans (bisherige Festsetzung durchgereicht) sowie auf geänderte Abgrenzung der Flächen (Art der baulichen Nutzung, Grünfläche, Verkehrsfläche, Versorgungsfläche, überbaute Grundstücke) innerhalb der vorgezeichneten Bereiche. In den textlichen Festsetzungen (Teil B) werden keine Änderungen vorgenommen.

**Planzeichenerklärung**

- 1. Bauplanrechtliche Festsetzungen**
- Gerade des städtischen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10 BauGB)
    - SO Wohn Sondergebiet Wohngebiet (z.B. 10 BauGB)
    - SO Camping Sondergebiet Campingplatz (z.B. 10 BauGB)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10 BauGB)
    - FH 13,3 m i.H.N. max. zulässige Festsitzbauwerke über i.H.N.
    - GR 200 m Grundfläche
    - 15 max. zulässige Anzahl der Stellplätze
    - Zellplatz max. zulässige Anzahl der Stellplätze
  - Beweise, Bauten, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauGB)
    - Baugrenze
  - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
    - Straßenbegrenzungslinie
    - Straßenverkehrsfläche (privat)
    - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat)
    - Bauwerkparkeplatz (privat)
  - Hauptverkehrs- und Hauptbesiedlungsachsen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
    - 20 KV-Leitung
  - Flächen für die Abfallerbringung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
    - Flächen für die Abfallerbringung und Abwasserbeseitigung
    - Abfallerbringung
  - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
    - Grünfläche (privat)
    - Parkanlage
    - Sportplatz
    - Spießplatz
    - Zellplatz
  - Sonstige Planzeichen
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)
      - Geh-, Fahr- und Ladungsweg bis bestehende Fläche gegenüber der öffentlichen Versorgungsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
- Ländlicher Offenlauf
  - Anlage gemeinsamer Anordnung Stand- bzw. Aufstellplätze in den SO Camping bzw. SO Wohn
  - Vorgelagerte Brandschutzelemente
  - Hauptzufahrt
  - Transformator
  - Hydrant
  - vorhandene bauliche Anlagen
  - vorhandene Grundstücksgrenzen
  - häufig fortbestehend
  - 198 Flurstücksgrenzen

Als Plangrundlage dient die Flurkarte der Flur 1 der Gemeinde Mörching Ford der Gemeinde Göhren des Landes Niedersachsen vom 11. Juni 2003, herausgegeben vom Kataster- und Vermessungsamt Bielefeld am 10. Juni.

**Teil B - Textliche Festsetzungen**

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10 BauGB)**
- (1) Die Sondergebiete "Campingplatz" und "Wohngebiet" dienen zur Erreichung der Erreichung von Stand- und Aufstellplätzen auf Wohn-, Camping- und Zellplätzen gem. § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB (vom 09. Januar 1996).
- (2) Das Sondergebiet "Wohngebiet" dient der Erreichung von Wohnplätzen, die für Kleinstwohneinheiten bestimmt sind und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes. Zulässig sind:
- Aufstellplätze für mobile Freizeitfahrzeuge (Wohnwagen, Zelte)
  - Standplätze für mobile Freizeitfahrzeuge (Wohnwagen, Zelte)
  - Standplätze für den durch das Gebiet anvertrauten Bedarf
  - Standplätze für mobile Anlagen und Einrichtungen für sonstige Zwecke zugelassen werden.
- (3) Das Sondergebiet "Campingplatz" ist der Erreichung von Standplätzen auf Camping- und Zellplätzen, die für mobile Freizeitfahrzeuge bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes. Zulässig sind:
- Standplätze für mobile Freizeitfahrzeuge wie Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte
  - Standplätze für mobile Anlagen und Einrichtungen für sonstige Zwecke zugelassen werden.
- (4) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (5) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (6) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (7) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (8) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (9) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (10) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (11) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (12) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (13) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (14) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (15) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (16) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (17) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (18) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (19) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (20) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (21) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (22) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (23) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (24) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (25) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (26) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (27) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (28) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (29) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (30) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (31) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (32) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (33) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (34) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (35) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (36) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (37) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (38) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (39) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (40) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (41) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (42) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (43) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (44) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (45) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (46) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (47) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (48) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (49) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (50) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (51) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (52) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (53) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (54) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (55) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (56) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (57) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (58) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (59) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (60) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (61) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (62) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (63) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (64) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (65) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (66) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (67) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (68) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (69) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (70) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (71) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (72) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (73) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (74) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (75) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (76) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (77) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (78) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (79) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (80) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (81) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (82) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (83) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (84) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (85) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (86) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (87) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (88) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (89) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (90) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (91) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (92) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (93) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (94) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (95) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (96) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (97) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (98) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (99) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.
- (100) Die Erreichung anderer Aufstellplätze in SO "Wohngebiet" ist unzulässig.

**4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

- (1) Abgrenzung und Aufzeichnungen für die Erreichung von Kleinstwohneinheiten dürfen eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Bezahlfläche ist die gemessene Grundstücksfläche. Für die Erreichung der vorgesehenen Grundstücksfläche sind die vorgesehenen Kleinstwohneinheiten maßgeblich. Ausnahmsweise können Abgrenzung und Aufzeichnungen bis 1,0 m Höhe zugelassen werden, wenn das Erdniveau nachgewiesen wird.
- (2) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen für einen geordneten Bau zwei standortgerechte Einzelpflanzungen aus der Pflanzliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm in 1,0 m Höhe gestattet werden.
- (3) In den Baugrenzen der Baubereiche des Kleinstwohneinheitsbereichs sind Standortgerechte Einzelpflanzungen durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzliste 1 ist auf die Grundstücksfläche und die Kleinstwohneinheiten (Pflanzfläche) anzuwenden.
- (4) Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (sog. Flächen A) sind je angelegte 1000 m² Grundstücksfläche acht Kleinstwohneinheiten (Pflanzfläche) und drei Traubeneichen (Quercus petraea) zu pflanzen.
- (5) Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die sie kreuzenden Fußwege sind mit mindestens 1 cm hohen Hecken zu umgrenzen.
- (6) Die privaten Verkehrsmittel sind durch Heckenflächen zu ersetzen, dass der Schutz der angrenzenden Vegetation vor Überfahren dauerhaft gewährleistet ist.
- (7) In den Baugrenzen ist auf die Durchführung anderer Kleinstwohneinheiten vor Ort durch geeignete Maßnahmen (z. B. Müll-Regel-Systeme) in das Grundstück zu verzichten. Ausgenommen hiervon ist der Bereich Camping 2, der eine öffentliche Regenwasserzuleitung angeordnet werden kann.
- (8) Stellplätze sind in ausreichender Breite herzustellen (Bäume, Rasen, Obstbäume, Entwürfen). Für jeweils fünf Stellplätze ist eine Traubeneiche (Quercus petraea) zu pflanzen. Insgesamt jedoch sind für Stellplätze mind. 80 Bäume zu pflanzen.
- (9) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Trittspur auf Fußwegen durch das Aufbringen einer Rindenschicht entgegenzuwirken. Eine Befestigung von Wegen ist nur in Wasser- und Luftschadungsrisiko herzustellen. Auch Wasser- und Luftschadungsrisiko sind in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Fußwege, Asphaltwege und Betonwege sind unzulässig.
- (10) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind einseitig überhöhte Hänge durch die Anlage von Faschinen- und des Befestigen mit ortsgenauen Gräben und Klümpen zu schützen. Erdspiegelhöhen sind Hänge, deren Krümmung zu über 30% geschwächt ist, an denen Baumstamm festgelegt sind und deren Hangabtrag über 15% beträgt.
- (11) Die Einfriedung des Campingplatzes und Wohnplätzen müssen eine Höhe (Bodenhöhe) von mindestens 15 cm über Gelände aufweisen, um die Bartenwirkung für Kleinstwagen zu mindern.

**5. Geh-, Fahr-, Leitungsnetze (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

(1) Die Fläche ist mit einer Leitungsnetze zugunsten des zuständigen Versorgungsorgans zu belassen. Die zu belastenden Flächen dürfen nur mit Sachverständigen Anfordern oder Licht zu befestigten Befestigungen versehen werden.

**6. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 und 23 BauGB)**

- (1) Die im Sondergebiet "Campingplatz" 1 bestimmte Fläche muss mindestens 5 Pflanzen je befestigten Meter haben. Es sind standortgerechte Arten aus der Pflanzliste 1 oder 2 zu verwenden. Die Hecken müssen einen mehrschichtigen Aufbau haben und in der Wuchshöhe variiert. Mindestens 50 von Hundert der verwendeten Sträucher müssen sommerlich und hochstehend sein. Ein Pflanzloch hat nach Bedarf zu erfolgen, jedoch nicht häufiger als im zweijährigen Rhythmus.
- (2) Die Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen sind je 1000 m² Grundstücksfläche mit mindestens vier standortgerechten Bäumen aus der Pflanzliste 2 zu bepflanzen.
- (3) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (4) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (5) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (6) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (7) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (8) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (9) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (10) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (11) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (12) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (13) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (14) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (15) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (16) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (17) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (18) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (19) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (20) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (21) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (22) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (23) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (24) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (25) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (26) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (27) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (28) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (29) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (30) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (31) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (32) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (33) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (34) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (35) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (36) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (37) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (38) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (39) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (40) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (41) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (42) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (43) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (44) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (45) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (46) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (47) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (48) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (49) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (50) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (51) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (52) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (53) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (54) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (55) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (56) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (57) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (58) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (59) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (60) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (61) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (62) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (63) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (64) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (65) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (66) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (67) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (68) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (69) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (70) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (71) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (72) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (73) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (74) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (75) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (76) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (77) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die vier Standplätze (z. B. ein großer Baum aus der Pflanzliste 2) zu bepflanzen.
- (78) Die Standplätze im Sondergebiet "Campingplatz" 1 sind durch einseitig hohe mit mindestens 30 Sträuchern je Standplatz aus der Pflanzliste 2 zu gliedern, die